

---

**Haushaltssatzung  
der Stadt Emden  
für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 14.06.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	162.200.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	169.659.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	981.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	119.000 Euro

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	156.475.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	157.111.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	6.932.900 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	31.489.800 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	27.430.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.126.000 Euro

festgesetzt.

**Nachrichtlich:** Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	190.838.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	194.727.000 Euro

---

§ 1 a

**Der Wirtschaftsplan des Betriebes 836 Rettungsdienst für das Haushaltsjahr 2018 wird festgesetzt:**

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.441.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.441.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.441.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.359.500 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	15.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	25.000 Euro

§ 1 b

**Der Wirtschaftsplan des Betriebes 841 Optimierter Regiebetrieb KULTUREvents für das Haushaltsjahr 2018 wird festgesetzt:**

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.007.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.007.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.992.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.648.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	319.600 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

---

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) des Kernhaushaltes

wird auf 6.580.000 Euro  
festgesetzt.

Im Finanzplan des Betriebes 836 Rettungsdienst werden Kredite nicht veranschlagt.

Im Finanzplan des Betriebes 841 Optimierter Regiebetrieb KULTUREvents werden Kredite nicht veranschlagt.

### § 2 a – Konzernfinanzierung

Der Höchstbetrag der Kredite, die für Investitionsmaßnahmen im Rahmen einer Ausnahme-genehmigung nach § 181 NKomVG („Konzernfinanzierung“) im Jahr 2018 insgesamt auf-ge-nommen werden dürfen, wird auf 20.850.000 Euro festgesetzt. Die Weiterleitung erfolgt zu marktüblichen Konditionen. Die erzielten Zinsüberschüsse verbleiben bei der Kernverwal-tung.

## § 3

Im Finanzplan werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 150.000 Euro veran-schlagt.

Im Finanzplan des Betriebes 836 Optimierter Regiebetrieb Rettungsdienst werden Verpflich-tungsermächtigungen nicht veranschlagt.

Im Finanzplan des Betriebes 841 Optimierter Regiebetrieb KULTUREvents werden Ver-pflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen,

wird auf 23.000.000 Euro  
festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Betriebes 836 Rettungsdienst in An-spruch genommen werden dürfen,

wird auf 200.000 Euro  
festgesetzt.

---

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Betriebes 841 Optimierter Regiebetrieb KULTUREvents in Anspruch genommen werden dürfen,

wird auf 300.000 Euro  
festgesetzt.

#### § 4a

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung nach § 181 NKomVG („Konzernfinanzierung“) im Jahr 2018 insgesamt für die Gemeinnützige Besitzgesellschaft Klinikum Emden mbH aufgenommen werden dürfen, wird auf 5.500.000 Euro festgesetzt. Die Weiterleitung erfolgt zu marktüblichen Konditionen. Die erzielten Zinsüberschüsse verbleiben bei der Kernverwaltung.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzung wie folgt festgelegt (hier nachrichtlich):

- |  |           |           |
|--|-----------|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 320 v. H. |           |
| b) für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B)                              | 480 v. H. |           |
| 2. Gewerbesteuer   |           | 420 v. H. |

#### § 6

##### **Wertgrenzen über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen gelten im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 30.000 EURO nicht überschreiten.

##### **Wertgrenzen zur Einzelveranschlagung von Investitionen**

In den Teilhaushalten sind Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 KomHKVO einzeln darzustellen, wenn sie folgende Wertgrenzen erreichen:

- |  |            |
|--|------------|
| - Unbewegliches Vermögen und Investitionskostenzuschüsse<br>(ohne Straßenbaumaßnahmen) | 250.000,-€ |
| - Straßenbaumaßnahmen  | 900.000,-€ |
| - Bewegliches und sonstiges immaterielles Vermögen<br>(ohne Feuerwehr)                 | 50.000,-€  |
| - Feuerwehrinvestitionskonzept   |            |
| 250.000,-€   |            |

---

**Wertgrenzen für Wirtschaftlichkeitsvergleiche / Folgekostenberechnungen**

Investitionen von erheblicher Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO, die eine Wirtschaftlichkeitsberechnung erfordern, liegen vor, wenn einzelne Investitionsmaßnahmen einen Gesamtinvestitionsbedarf von folgenden Wertgrenzen erreichen:

- |                       |            |
|-----------------------|------------|
| - Straßenbaumaßnahmen | 250.000,-€ |
| - Sonstiges Vermögen  | 50.000,-€  |

Investitionen von unerheblicher Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 KomHKVO, die eine einfache Folgekostenberechnung erfordern, liegen vor, wenn diese den vorgenannten Betrag der Gesamtinvestition unterschreiten, aber mindestens 5.000,- € betragen.